

Handbuch

Absprachen / Regelungen für Kitas in der Stadt Fulda

(Stand: 13.3.2023)

INHALTSVERZEICHNIS

Betriebserlaubnis / Betriebsverträge

- Gefahrenverhütungsschau 2
- Konzeption 4
- Anforderungen an die Konzeption 5
- Meldungen nach § 47 SGB VIII – Personal und Belegung 5
- Meldungen nach § 47 SGB VIII – besondere Ereignisse 6
- Mindestpersonalbestand 6
- Raumstandards 6
- Regelwerke 7
- Schließungen (notfallmäßig) 7

Gesundheitswesen

- Ärztliche Bescheinigungen für die Zulassung in Kindertageseinrichtungen 2
- Impfberatung 3
- Kranke Kinder in der Kita 4

Integration

- Integrationsplätze 3

Kosten

- Elternbeitrag 2

Platzvergabe

- Platzzusagen für Ü3-Kinder zum Sommer 6

Rechtlicher Rahmen

- Kinderförderungsgesetz / HKJGB 3

Sonstige Themen:

- Kinder aus Familien mit Fluchtgeschichte 3
- Kindeswohlgefährdung 4
- Homepage www.kindertagesbetreuung-fulda.de 2

Ärztliche Bescheinigungen für die Zulassung in Kindertageseinrichtungen

Der Qualitätszirkel der Kinderärzte in Fulda hat gemeinsam mit der Stadt Fulda ein Formular entwickelt, das dem Anliegen der Einrichtungen und den rechtlichen Vorgaben und Anforderungen gerecht wird. Eine explizite zusätzliche und zeitnahe Untersuchung zum Ausschluss akut ansteckender Erkrankungen ist weder gesetzlich normiert noch fachlich sinnvoll. Es wird als ausreichend erachtet, wenn dies Attest (siehe Anhang 1) in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten vor Aufnahme ausgestellt wird. Das Formular kann von der Kita ausgegeben werden, ist aber auch in der Praxen vorhanden.

Das Attest ist gebührenpflichtig, die Gebühr wird von jeder Praxis festgelegt, wird sich aber bei ca. 7 € halten.

(siehe auch: Impfberatung)

(Protokoll 30.8.2017)

Elternbeitrag

Die Träger sind verpflichtet, ihre eigenen Beitragsregelungen an diesen Vorgaben zu orientieren, da die Elternbeiträge bei Freien Trägern nicht unter denen der Stadt liegen dürfen.

(Protokoll 27.2.2013)

Es wird festgestellt: Elternbeiträge sind erst ab dem 1. des Monats zulässig und statthaft, in dem das Kind tatsächlich auch in die Betreuung aufgenommen wird.

(Protokoll vom 30.8.2017)

Gefahrenverhütungsschau

Nach Rücksprache mit dem Brandschutzamt teilt Herr Oswald mit, dass das Brandschutzamt in eigener Regie ca. alle 10 Jahre Gefahrenverhütungsschauen in Kitas vorsieht. Auf Anforderung werden diese auch in einem anderen Rhythmus durchgeführt. Angeforderte Gefahrenverhütungsschauen sind kostenpflichtig.

Herr Oswald empfiehlt Beratungen durch die UKH, Herrn Naujokat, was Herr Höser ausdrücklich bestätigt.

(Protokoll 9.3.2016)

Homepage „www.kindertagesbetreuung-fulda.de“

Die Infoplattform www.kindertagesbetreuung-fulda.de ist nun online. Sie gibt Eltern die Möglichkeit, sich schnell und übersichtlich über Kindertagesstätten in der Stadt Fulda und freie Kita-Plätze zu informieren. Dies gilt für städtische Kitas als auch Kitas freier Träger gleichermaßen. Vielen Dank, dass wir dies gemeinsam auf den Weg gebracht haben!

Zusammenfassend für Sie noch einmal die wesentlichen Merkmale:

- Die Infoplattform ist ganz bewusst „schlank“ gehalten und enthält nur grundlegende Informationen. Weitergehende Informationen finden Eltern auf der Website der jeweiligen Kita, die Verlinkung ist vorgesehen.
- Freie Plätze anzugeben ist Aufgabe der Kitas. Die Kitas können mit ihrer Zugangskennung (die sie über den Träger erhalten haben) die Daten über freie Plätze in die Plattform eingeben sowie die Stammdaten ändern.
- Die Angaben über freie Plätze bedürfen nach 4 Wochen der Aktualisierung durch die Kita, ansonsten erscheint die Anzeige „keine aktuellen Informationen vorhanden“. - Die Kitas erhalten in diesem Fall eine automatische Erinnerungsemail.

- Die Infoplattform ist nun auch suchmaschinenoptimiert, allerdings wird es noch ein paar Tage dauern, bis sie von Suchmaschinen erfasst ist.
- Die Magistratspressestelle wird noch einen Link auf der Seite Kinderbetreuung in www.fulda.de einrichten. Die Kitas können/sollten einen Hinweis (mit Link) auf die Plattform in ihrer individuellen Seite aufnehmen.

Viele Kitas wirken schon sehr aktiv mit. Aber leider werden die Daten noch nicht von allen Kitas eingepflegt; die Plattform lebt aber letztlich von einer Vollständigkeit und Aktualität. Wir bitten Sie daher in Ihrer Kita dafür zu werben und letztlich anzuweisen, dass die Daten der Kita auf der Infoplattform immer aktuell gehalten werden.
(Infobrief 5.9.2016)

Integrationsplätze

Auf Nachfrage berichtet Herr Möllene, dass es in Einzelfällen in Absprache mit dem Sozialamt möglich war, dass I-Maßnahmen auch dann möglich waren, wenn die Gruppen voll belegt waren. Diese Situation kann ja immer dann entstehen, wenn der Bedarf einer I-Maßnahme sich erst im Verlauf des Kita-Jahres darstellt. Da dann die Vorgaben der Rahmvereinbarung bezüglich der Gruppenreduzierung nicht eingehalten werden können, das Kind zugleich aber einen Rechtsanspruch auf Eingliederung hat und ein Wechsel der Einrichtung unzumutbar ist, gab es dann in den genannten Einzelfällen die Verabredung, dass die I-Maßnahme gewährt wird und die Einrichtung so bald als möglich auch die Gruppenreduzierung umsetzt, d.h. wegfallende Belegungen nicht nachbesetzt werden.
(Protokoll 25.3.2015)

Herr Möllene verweist in dem Zusammenhang darauf, dass es eine Vereinbarung mit dem Landkreis als Eingliederungshelfeträger gibt, dass Gruppenreduzierungen, die unterjährig nicht möglich sind, nur zu einer Verringerung der Maßnahmenpauschale führen, aber nicht zu einer Verweigerung der Maßnahmenpauschale. – Falls es hierzu andersgelagerte Erfahrungen gibt, bitte Herrn Möllene informieren.
Weiter stellt er klar, dass Kinder mit Behinderungen den gleichen Rechtsanspruch haben und dass 4 Kinder ohne Behinderung keinen Vorrang vor 1 Kind mit Behinderung haben, dass also bei Anfragen der Aspekt der Behinderung bei der Vergabe der Plätze keine Rolle spielen darf – einzige Ausnahme: die Aufnahme ist aufgrund der Besonderheit einer Behinderung baulich oder organisatorisch nicht möglich. Er bittet darum, dies auch in der Praxis so umzusetzen.
(Protokoll 1.3.2023)

Kinder aus Familien mit Fluchtgeschichte

Der Landkreis unterstützt die Integration dieser Kinder (nur Ü3!!) in Kitas mit einer Förderung von 135 € pro Kind/Monat. Die Verwendung dieser Förderung obliegt allein dem Träger, möglicher Verwendungszweck: Kosten für Dolmetscher, Fahrdienst, Zusatzpersonal, Qualifizierung der Fachkräfte.
Verfahrenstechnisch wird vereinbart, dass die Träger mit der jährlichen Meldung für den Kostenausgleich nach § 28 HKJGB auch die Zahl/Namen/Belegungsmonate dieser Kinder nennen. Das führt zwar zu einer verspäteten Refinanzierung, ist aber am unaufwändigsten. Falls Träger die Vorfinanzierung dieser sicheren Förderung nicht leisten können, sind im Einzelfall auch Abschlagszahlungen durch die Stadt möglich.
(Protokoll 23.9.2015)

Kinderförderungsgesetz / HKJGB

Es wird einvernehmlich vereinbart, dass die Träger in der Betriebskostenabrechnung die Landesförderung zukünftig differenziert nach Grundförderung und Sonderförderung nach § 32 Abs. 3 und § 32 Abs. 4 KiföG darstellen.

Die Träger erkennen ihre Verpflichtung an, alle nach dem KiföG mögliche Zusatzförderungen zu beantragen.

Wenn die Träger eine Förderung nach § 32 Abs. 3 KiföG erhalten, so ergibt sich hieraus keine Verpflichtung, zusätzliches Personal zu beschäftigen, da bereits nach den Personalstandards ein höherer Personalschlüssel gilt als nach den Vorgaben des KiföG. Wenn der Träger für Aufgaben nach dem BEP zusätzliches Personal beschäftigt, so kann dies bei der Betriebskostenabrechnung nicht berücksichtigt werden.

Wenn die Träger eine Förderung nach § 32 Abs. 4 KiföG erhalten, so ergibt sich hieraus die Verpflichtung, zusätzliches Personal zu beschäftigen, und zwar mindestens in dem Umfang der zusätzlichen Förderung. Dieses Zusatzpersonal ist in der Betriebskostenabrechnung separat auszuweisen und wird im Umfang der Förderung nach § 32 Abs. 4 KiföG bei der Abrechnung anerkannt.

Aufgrund der Regelungen des KiföG wird dringend empfohlen, die Öffnungszeiten so zu gestalten, dass eine Betreuung von > 5 Stunden/Tag stattfindet, z.B. 7.15 – 12.30 Uhr. (Protokoll 28.8.2013)

Kindeswohlgefährdung

Eine Sammlung von Dokumenten zum §8a-Verfahren hat die Stadt im Internet bereitgestellt. Man findet sie über folgenden Pfad:

<http://www.fulda.de/intern.html> (oder Suchbegriff in Suchmaschinen: Kinderschutz Fulda)

Dann „Anmeldung“ anklicken und mit Benutzername: „kindes.schutz“ und Passwort: „fulda“ anmelden.

(Protokoll 12.3.2014)

Konzeption

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der beiden Jugendämter sowie der Fachberatungen hat die bisherige Arbeitshilfe aus dem Jahr 2008 überarbeitet. Die Checkliste ist eine Arbeitshilfe für Einrichtungen, die ihre Konzeption fortschreiben wollen/müssen. Die Checkliste wurde an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben (Bedingungen für BEP-Förderung nach HKJGB, gesetzliche Mindestanforderung nach § 45 Abs, 2 SGB VIII).

Die Checkliste steht bei www.fulda.de zum Download zur Verfügung:

<http://www.fulda.de/stadtverwaltung/aemter-und-abteilungen/unterseiten/amt-fuer-jugend-familie-und-senioren/qualitaetsmanagement/kindertagesstaetten.html>

(Protokoll 25.3.2015)

Anforderungen an die Konzeption

Herr Oswald stellt einen Prüf- und Rückmeldebogen zum Konzeptionserfordernis vor. Dieses wurde für Stadt und Landkreis entwickelt und ist mit den Fachberatungen abgestimmt.

Es dient der eigenen Vergewisserung der Träger (quasi als Checkliste), aber macht auch transparent, nach welchen Kriterien geprüft wird. Träger erhalten mit dem Rückmeldebogen immer auch eine erläuterte Bewertung der Konzeption.

Der Prüf- und Rückmeldebogen wird auf der Homepage www.fulda.de zum Download eingestellt.

(Protokoll vom 30.8.2017)

Frau Kaufhold stellt die Arbeitshilfe zu den Anforderungen bei der Gestaltung der Konzeption vor, die sich noch in Endabstimmung mit dem Landkreis befindet. Danach wird sie auf der Homepage der Stadt unter [Stadt Fulda – Fachservice für Partner der Kinder- und Jugendhilfe](#) eingestellt. Wesentliche Änderungen betreffen Beschwerde- und Beteiligungsrechte sowie Gesundheitsförderung.

Mit dem KJSG ist auch die Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes erforderlich, das spätestens in der 1. Jahreshälfte 2024 vorhanden sein muss. Hier geht es in Ergänzung des Kinderschutzkonzeptes (Erkennen und Bearbeiten von Kindeswohlgefährdungen, sofern diese „außerhalb“ der Kita stattfinden) beschäftigt sich das Gewaltschutzkonzept mit dem strukturellen Kinderschutz, d.h. dem Anliegen, dass in den Kitas selbst Kinder keine Gewalt, Misshandlung etc. durch Beschäftigte erleiden. Es geht um Information, Prävention und Intervention.

Eine entsprechende Arbeitshilfe wird in den kommenden Wochen verschickt. Zu dieser Thematik ist ein Fach(halb)tag nach den Sommerferien in Planung.
(Protokoll 1.3.2023)

Kranke Kinder in der Kita

Gemeinsam mit dem Qualitätszirkel der Kinderärzte in der Region Fulda wurde ein Formular „Gemeinsam schützen“ (Anhang 2) entwickelt, das eingesetzt werden kann bei Verdachtsfällen auf ansteckende Krankheiten oder besonderen Auffälligkeiten (z.B. ein krankes Kind wird häufig morgens in die Kita gebracht, die Erkrankung von den Eltern aber verharmlost; Entwicklungsauffälligkeiten im Bereich Motorik, Sprache etc.). Der Laufzettel kann transparent auch gegenüber den Eltern den sinnvollen und notwendigen Austausch zwischen Kita und Kinderarzt regeln.
(Protokoll 30.8.2017)

Meldungen nach § 47 SGB VIII - Personal und Belegung

Herr Möllenebittet darum, dass die durchschnittliche Personalquote namentlich durch Herrn Oswald (Kita-Aufsicht) an ihn weitergeleitet werden darf, da diese Quote ja nicht nur im Hinblick auf Mindeststandards relevant ist, sondern auch den Bezug zu den städtischen Standards der Personalbedarfsberechnung herstellt. Er möchte zukünftig die Möglichkeit haben, mit Trägern in den Dialog zu treten, die nach der Meldung nach § 47 SGB VIII mit ihrer Personalquote deutlich unter den städtischen Standards liegen. Diesem Wunsch wird nicht widersprochen, so dass ab sofort diese Weiterleitung erfolgt. Herr Meusel trägt vor, dass mit den nichtkirchlichen Trägern, die eine Pauschalfinanzierung erhalten, die Abgabe der Personalmeldungen ab dem 01.01.2012 an das Jugendamt – Abteilung zentrale Aufgaben - vertraglich vereinbart ist. Da für 2012 bisher nur eine Personalmeldung bei der Abteilung zentrale Aufgaben eingegangen ist, schlägt Herr Meusel vor, die entsprechenden Meldungen bei der Aufsicht - Herrn Oswald - zu kopieren. Die nichtkirchlichen Träger stimmen dem zu bzw. widersprechen nicht, so dass so verfahren wird.
(Protokoll 27.2.2013)

Meldung nach § 47 SGB VIII - besondere Ereignisse und Entwicklungen

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich.....Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,....anzuzeigen (§ 47 SGB VIII).

Die Mitteilungspflicht bezieht sich auf strukturell angelegte Ereignisse oder Entwicklungen, die den Betrieb der Einrichtung betreffen, und nicht auf einzelne schwierige Entwicklungsverläufe von Kindern

Das von Herrn Oswald erarbeitete und durch Anregungen aus der Koordinationsrunde weiter verbesserte Merkblatt versteht sich als Arbeitshilfe und ersetzt nicht die Entscheidung des Trägers im Einzelfall, was und wie gemeldet wird.

(Protokoll 12.3.2014)

Das Merkblatt steht zum Download zur Verfügung unter

<http://www.fulda.de/stadtverwaltung/aemter-und-abteilungen/unterseiten/amt-fuer-jugend-familie-und-senioren/qualitaetsmanagement/kindertagesstaetten.html>

Mindestpersonalbestand

Als anrechenbare Fachkräfte zählen nur die Personen, die aktuell auch vergütet werden; d.h. Mitarbeiter_innen mit Beschäftigungsverbot, bei mehr als 6-wöchiger Krankheit oder im Mutterschutz werden nicht berücksichtigt.

Unterschreitungen des Mindestpersonalbestands sind keine Katastrophe, sondern kommen aufgrund der sparsamen Standards immer wieder vor. Entscheidend ist, wie mit solchen Unterschreitungen/Notfällen umgegangen wird.

Eine Arbeitsgruppe wird gegründet, die zur nächsten Sitzung Ideen vorstellt, welche Möglichkeiten ergriffen werden können, wenn ein Notfallplan aufgestellt werden muss. Die Arbeitsgruppe bilden: Herr Höser, Frau Diel, Frau Ihnenfeld, Frau Schrimpf, Frau Funk, Herr Berk, Herr Oswald. Herr Oswald stimmt einen Termin ab und lädt ein.

(Protokoll vom 30.8.2017)

Platzzusagen für Ü3-Kinder zum Sommer

Mit der Umstellung der Anmeldung auf LITTLE BIRD werden Zusagen automatisch erst 6 Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin möglich sein. Dann werden auch die Ausnahmetatbestände (Protokoll 2014) abgeschafft.

(Schulungen zu LITTLE BIRD 1. Quartal 2023)

Herr Mölleneu stellt fest, dass an der bisherigen Regelung festgehalten werden soll, wonach Plätze im Ü3-Bereich für die Zeit nach den Sommerferien erst nach dem 1.3. vergeben werden.

(Protokoll 23.9.2015)

Ausnahmen:

- Geschwisterkinder, wenn bereits ein Kind in dieser Kita betreut wird
- Ü3-Kinder, die innerhalb der Einrichtung in eine Ü3-Gruppe wechseln

(Protokoll 2.10.2014)

Raumstandards

Auf Nachfrage von Frau Diel zu den räumlichen Standards informiert Herr Oswald, dass er in der Beratung zur Erteilung einer BE als Orientierung zum einen das Heft „Kinderta-

gesstätten sicher gestalten“ Ausgabe 2003, der Schriftenreihe der UKH zu dieser Thematik empfiehlt, zum anderen die nordhessischen Empfehlungen zu Standards für U3-Einrichtungen.
(Protokoll 12.3.2014)

Regelwerke

Wichtige Regelwerke, die für Träger und Leitungen gute Orientierung darstellen sind:

- DGUV Regel 102-002 (im Internet zum Download)
- DGUV, Arbeitshilfe „Kindertagesstätten sicher gestalten“, Unfallkasse Hessen 2013 (im Internet als Download)
- Infektionsschutzgesetz IfSG: Arbeitshilfe „IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen“, HMSI 2010
- Vorbeugender Brandschutz: „Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder“, hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 2012

(Protokoll 9.3.2016)

Schließungen (notfallmäßig)

Zu unterscheiden ist zwischen Schließungen wegen höherer Gewalt (z.B. Krankheitswelle, Streik) und mittelfristig absehbarer Personalminderausstattung wegen Kündigung oder Beschäftigungsverbot. Die Kita ist verpflichtet, die Priorität der Betreuungsbedarfe ggfls. Notgruppen einzurichten oder Betreuung in anderen Kitas anzubieten. Das HMSI empfiehlt in einer Arbeitshilfe für die örtlichen Jugendämter darauf hinzuwirken, dass die Kita-Träger für diese Fälle Vorsorge treffen sollen (Notfallpläne). Dazu gehören:

- Der kurzfristige (max. mehrere Tage) Einsatz von Nicht-Fachkräften (sie müssen in der Lage sein der Aufsichtspflicht gerecht zu werden – eine Fachkraft muss anwesend sein). Dazu könnten im Vorfeld Ehrenamtliche gewonnen werden.
- Akute Betreuungsbedarfe von Kinder in aktiver Nachfrage zu ermitteln und für diese Bedarfe Notfallgruppen einzurichten oder in Kooperation Betreuung in anderen Kitas anzubieten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen (z.B. wiederholte und/oder anhaltende Unterschreitung der personellen Mindeststandards nach §§ 25a-d HKJGB; erhebliche Personalausfälle im Betreuungsdienst) gemäß § 47 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt meldepflichtig sind.

(Protokoll 22.8.2018)